LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2021 **Ausgegeben am 22. Dezember 2021**

90. Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, das Burgenländische Volksbefragungsgesetz und das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert werden (XXII. Gp. RV 1116 AB 1146)

Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, das Burgenländische Volksbefragungsgesetz und das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes
Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes
Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

Artikel 1
Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes

Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Wortfolge „und die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden)“ *durch die Wortfolge* „, die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Sonderwahlbehörden nach § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995“ *ersetzt.*

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postausweis und dgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksabstimmung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.“

3. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „vier Wochen“ *durch die Wortfolge* „zwei Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung der Landesregierung gemäß § 6 Abs. 2“ *ersetzt.*

4. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht entweder im Wege der Briefwahl oder mittels Stimmabgabe als Stimmkartenwählerin oder Stimmkartenwähler ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte gelten die Bestimmungen der LTWO 1995 betreffend Ausstellung von Wahlkarten und Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte oder Briefwahlkarte sinngemäß. Die Stimmkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 6 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen.“

5. In § 13 wird die Zahl „54“ *durch das Zitat* „54a sowie 54c“ *ersetzt.*

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Stimmkuverts

(1) Für die Abstimmung sind undurchsichtige Stimmkuverts in einheitlicher Größe, Form und Farbe zu verwenden.

(2) Wörter, Bemerkungen oder Zeichen dürfen auf den Stimmkuverts nicht angebracht werden.“

7. In § 17 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen“ *die Wortfolge* „und im Wege der Briefwahl bei der Wahlbehörde eingelangten Stimmkarten“ *eingefügt.*

8. In § 23 wird die Wortfolge „der Antragsliste“ *durch die Wortfolge* „den Antragslisten“ *ersetzt.*

9. § 24 lautet:

„§ 24

Fristen, Notmaßnahmen, Kostenersatz, Gebührenfreiheit

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 91 LTWO 1995 über Fristen, Notmaßnahmen, Wahlkosten und Gebührenfreiheit gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksabstimmungen nach diesem Gesetz.“

10. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 2, 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 4, §§ 13, 14a, 17 Abs. 1, §§ 23 und 24 sowie die Anlagen 1, 3, 6 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

11. Die Anlagen 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 werden durch die Anlagen 1 und 3 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

12. Nach der Anlage 5 werden die Anlagen 6 und 7 angefügt.

Artikel 2
Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Wortfolge „und die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden)“ *durch die Wortfolge* „, die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Sonderwahlbehörden nach § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995“ *ersetzt.*

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postausweis und dgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksbefragung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.“

3. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „vier Wochen“ *durch die Wortfolge* „zwei Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung der Landesregierung gemäß § 6 Abs. 1“ *ersetzt.*

4. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht entweder im Wege der Briefwahl oder mittels Stimmabgabe als Stimmkartenwählerin oder Stimmkartenwähler im Abstimmungsgebiet ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte gelten die Bestimmungen der LTWO 1995 betreffend Ausstellung von Wahlkarten und Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte oder Briefwahlkarte sinngemäß. Die Stimmkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen."

5. In § 11 wird die Zahl „54" *durch das Zitat* „54a sowie 54c" *ersetzt.*

6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Stimmkuverts

(1) Für die Volksbefragung sind undurchsichtige Stimmkuverts in einheitlicher Größe, Form und Farbe zu verwenden.

(2) Wörter, Bemerkungen oder Zeichen dürfen auf den Stimmkuverts nicht angebracht werden."

7. In § 13 Abs. 3 Z 1 wird nach der Wortfolge „in allen Stimmzetteln die bei der Volksbefragung gestellte Frage in gleicher Weise mit „ja" oder „nein"" *die Wortfolge* „oder mit der gleichen Entscheidungsmöglichkeit" *eingefügt.*

8. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, ob die oder der Abstimmende mit „ja" oder mit „nein" gestimmt hat oder für welche Entscheidungsmöglichkeit die oder der Abstimmende sich entschieden hat oder
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder
4. die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit „ja" als auch mit „nein" beantwortet wurde oder mehr als eine Entscheidungsmöglichkeit angezeichnet wurde, oder
5. aus den von der oder von dem Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, ob er mit „ja" oder „nein" stimmen wollte oder für welche Entscheidungsmöglichkeit er sich entscheiden wollte."

9. In § 15 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen" *die Wortfolge* „und im Wege der Briefwahl bei der Wahlbehörde eingelangte Stimmen" *eingefügt.*

10. In § 21 wird die Wortfolge „der Antragsliste" *durch die Wortfolge* „den Antragslisten" *ersetzt.*

11. § 22 lautet:

„§ 22

Fristen, Notmaßnahmen, Kostenersatz, Gebührenfreiheit

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 91 LTWO 1995 über Fristen, Notmaßnahmen, Wahlkosten und Gebührenfreiheit gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksbefragungen nach diesem Gesetz."

12. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 2, 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 4, §§ 11, 12a, 13 Abs. 3 Z 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, §§ 21 und 22 sowie die Anlagen 1, 3, 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

13. Die Anlagen 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 werden durch die Anlagen 1 und 3 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

14. Nach der Anlage 3 werden die Anlagen 4 und 5 angefügt.

Artikel 3
Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

Das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 43/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Wortfolge „und die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden)“ *durch die Wortfolge* „, die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Sonderwahlbehörden nach § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995“ *ersetzt.*

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postausweis und dgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Bezeichnung des Volksbegehrens enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen. Die Bestätigung ist nur gültig, wenn sie nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung vorangegangenen Jahres erteilt worden ist.“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Stimmberechtigte, denen der Besuch des Eintragungslokals während des Eintragungszeitraumes infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, und die im Besitz einer Stimmkarte gemäß § 13 Abs. 2 sind, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes zum Zweck der Eintragung aufzusuchen.“

4. § 13 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Stimmabgabe mittels Stimmkarte gelten die Bestimmungen der §§ 33, 34, 34a, 53 und 54a LTWO 1995 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Stimmabgabe mittels Briefwahl nicht erfolgen kann, dass Stimmkarten nicht als Briefumschlag herzustellen, sondern auf einfachem Papier zu drucken sind (Anlage 4).“

5. In § 23 wird die Wortfolge „die Antragsliste“ *durch die Wortfolge* „den Antragslisten“ *ersetzt.*

6. § 24 lautet:

„§ 24

Fristen, Notmaßnahmen, Kostenersatz, Gebührenfreiheit

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 91 LTWO 1995 über Fristen, Notmaßnahmen, Wahlkosten und Gebührenfreiheit gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksbegehren nach diesem Gesetz.“

7. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 2, 4 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 2, §§ 23 und 24 sowie die Anlagen 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

8. Die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 wird durch die Anlage 1 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

9. Nach der Anlage 3 wird die Anlage 4 angefügt.

Die Präsidentin des Landtages:
Dunst

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Anlage 1
(zu § 5 Abs 1)

Antragslisten Nr……..[1]

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss des Landtages
vom…….
betreffend……..

B)

Als bevollmächtigte Person, die die Antragstellerinnen und Antragsteller vertritt wird namhaft gemacht

……
(Familienname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politscher Bezirk……...
Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:…….
Gemeinde……

Fortl. Zahl 2	Familienname und Vorname (voll ausschreiben) (IN BLOCKSCHRIFT)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

[1] Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 ..... 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 ..... 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 ..... 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

[2] In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis ..... zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn

mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.“

HINWEIS: Wer in den Antragslisten eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den ordentlichen Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen (§ 23 Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz).

Anlage 3
(zu § 11 Abs. 1)

Ortschaft: ……..

Gemeinde: ……..…..

Polit. Bezirk: …….

Land Burgenland

Wahlsprengel: ……...
Straße
…….. Gasse
Platz

Stimmliste

für die Volksabstimmung am ……

Fortl. Zahl	Haus- (Tür) Nr.	Familienname und Vorname (voll ausschreiben) Geburtsjahr	Abg. Stimme			Anmerkung
			männl.	weibl.	divers	

Anlage 6, Vorderseite
(zu § 10 Abs 4)

Verschließen Sie die Stimmkarte nach der Stimmabgabe.

Stimmkarte

<table>
<tr><td colspan="3">Bezirk</td><td colspan="2">Wahlsprengel</td></tr>
<tr><td colspan="3">Gemeinde</td><td colspan="2">Straße/Platz/Gasse/Hausnummer</td></tr>
<tr><td>Lfd. Nr. Stimmliste</td><td colspan="3">Vor- und Familienname</td><td>Geburtsjahr:</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Ort, Datum</td><td rowspan="2">Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in)
Für den (die) Bürgermeister(in)</td><td>Amts-stampiglie</td><td>Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.</td><td rowspan="2">Raum für Barcode oder QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur</td></tr>
</table>

Volksabstimmung am XX.XX.XXXX

<table>
<tr><td colspan="2">Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</td></tr>
<tr><td>Ort der Stimmabgabe</td><td rowspan="2">Unterschrift
Unterschrift Unterschrift Unterschrift</td></tr>
<tr><td>Datum der Simmabgabe (TT.MM.JJJJ)</td></tr>
</table>

Mit Hilfe dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksabstimmung auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Stimmkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Stimmkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Stimmkuvert in diese Stimmkarte.
- Kleben Sie sodann diese Stimmkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (inklusive eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Stimmkarte muss am **XX.XX.XXXX,** 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.
Für die Rücksendung der Stimmkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.
Abhandengekommene oder unbrauchbare Stimmkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Stimmkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

Sie können die ausgefüllte und zugeklebte Stimmkarte auch am Abstimmungstag während der Öffnungszeiten in jedem Wahllokal oder vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) persönlich abgeben oder durch eine von Ihnen beauftragte Person abgeben lassen.

2. Vor einer Wahlbehörde am Abstimmungstag:

- Mit dieser Stimmkarte können Sie am Abstimmungstag in jedem Wahllokal Ihre Stimme abgeben.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Abstimmungstag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Abstimmungstag mit dieser Stimmkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlbehörde“ genannt) Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

Vorderseite Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

STIMMKARTE
FÜR DIE VOLKSABSTIMMUNG

Gemeinde

Anlage 6, Rückseite
(zu § 10 Abs 4)

Priority
Airmail

ÜBERKUVERT
STIMMKARTE
FÜR DIE VOLKSABSTIMMUNG

Postentgelt beim Empfänger einheben

Reply Paid
Antwortsendung
Austria/Österreich

Gemeinde XXXXX

……..

……..

AUSTRIA

Anlage 7

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 1)
Antragsliste Nr..... [1]

ANTRAG AUF ANORDNUNG EINER VOLKSBEFRAGUNG

An die Burgenländische Landesregierung

in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Volksbefragung betreffend

.....

B)

Es soll nachstehende Frage gestellt werden:

.....

allfällige Entscheidungsmöglichkeiten

.....

C)

Als Vertreter(in) der Antragsteller(innen) (Bevollmächtigte[r]) wird namhaft gemacht:

.....

(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

D)

Politischer Bezirk: .....

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:.....

Gemeinde: .....

Fortl. Zahl [2]	Familienname und Vorname (voll ausschreiben) (IN BLOCKSCHRIFT)		Wohnadresse (Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

[1] Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der

Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 ..... 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 ..... 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 ..... 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

[2] In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis ..... zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

HINWEIS: Wer in den Antragslisten eine andere als ihre oder seine Unterschrift oder ihre oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den ordentlichen Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen (§ 21 Burgenländisches Volksbefragungsgesetz).

Anlage 3
(zu § 9 Abs 1)

Ortschaft: ……..

Gemeinde: ……..

Polit. Bezirk: ……

Land Burgenland

Wahlsprengel: ……...

Straße
…….. Gasse
Platz

STIMMLISTE

für die Volksbefragung am ……

Fortl. Zahl	Haus- (Tür) Nr.	Familienname und Vorname (voll ausschreiben) Geburtsjahr	Abg. Stimme			Anmerkung
			männl.	weibl.	divers	

Anlage 4, Vorderseite
(zu § 8 Abs. 4)

Verschließen Sie die Stimmkarte nach der Stimmabgabe.

Stimmkarte

Bezirk			Wahlsprengel	
Gemeinde			Straße/Platz/Gasse/Hausnummer	
Lfd. Nr. Stimmliste	Vor- und Familienname			Geburtsjahr:
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)	Amts-stampiglie	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.	Raum für Barcode oder QR-Code
		Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur		

Volksbefragung am XX.XX.XXXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.

Ort der Stimmabgabe	Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift
Datum der Simmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

Mit Hilfe dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksbefragung auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Stimmkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Stimmkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Stimmkuvert in diese Stimmkarte.
- Kleben Sie sodann diese Stimmkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (inklusive eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Stimmkarte muss am **XX.XX.XXXX,** 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.
Für die Rücksendung der Stimmkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.
Abhandengekommene oder unbrauchbare Stimmkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Stimmkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

Sie können die ausgefüllte und zugeklebte Stimmkarte auch am Abstimmungstag während der Öffnungszeiten in jedem Wahllokal oder vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 („fliegende Wahlbehörde“) innerhalb des Abstimmungsgebietes persönlich abgeben oder durch eine von Ihnen beauftragte Person abgeben lassen.

2. Vor einer Wahlbehörde im Abstimmungsgebiet am Abstimmungstag:

- Mit dieser Stimmkarte können Sie am Abstimmungstag in jedem Wahllokal im Abstimmungsgebiet Ihre Stimme abgeben.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Abstimmungstag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Abstimmungstag mit dieser Stimmkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlbehörde“ genannt) Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

Vorderseite Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

STIMMKARTE
FÜR DIE VOLKSBEFRAGUNG

Gemeinde

Anlage 4, Rückseite
(zu § 8 Abs 4)

Priority Airmail

ÜBERKUVERT STIMMKARTE FÜR DIE VOLKSBEFRAGUNG

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required

Nicht frei machen

Reply Paid
Antwortsendung
Austria/Österreich

Gemeinde XXXXX

……..

……..

AUSTRIA

Anlage 5

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 1)
Antragsliste Nr. ..... [1]

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES VOLKSBEGEHRENS

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen, ein Verfahren für ein Volksbegehren auf Grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes einzuleiten, das auf die Erlassung eines Gesetzes betreffend

.....

mit nachstehendem Wortlaut gerichtet ist: (folgt der Wortlaut des Gesetzesentwurfes)[2]

Die Begründung des Volksbegehrens mit den erforderlichen Unterlagen ist angeschlossen.

B)

Als bevollmächtigte Person, die die Antragstellerinnen und Antragsteller vertritt, wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk: .....
Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.: .....
Gemeinde: .....

Fortl. Zahl [3]	Familienname und Vorname (voll ausschreiben) (IN BLOCKSCHRIFT)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr)	Unterschrift

Anmerkungen 1 bis 3

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

[1] Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie

viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 ..... 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 ..... 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 ..... 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

[2] Reicht der hier für den Wortlaut des Gesetzesentwurfes (Titel und Inhalt) vorgesehene Raum nicht aus, so sind Einlageblätter zu verwenden, die der Antragsliste noch vor der Eintragung der Unterschrift anzuheften sind. Sind für die Aufnahme von Unterschriften weitere Listen erforderlich, so sind letztere der ersten Antragsliste noch vor den weiteren Eintragungen anzuheften. In diesem Fall genügt es, wenn auf der zweiten und den folgenden Antragslisten nur der Titel des begehrten Gesetzes angeführt ist.

[3] In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis ..... zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

HINWEIS: Wer in den Antragslisten eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Anlage 4
(zu § 13 Abs. 2)

Stimmkarte

<table>
<tr><td colspan="2">Bezirk</td><td colspan="2">Wahlsprengel</td></tr>
<tr><td colspan="2">Gemeinde</td><td colspan="2">Straße/Gasse/Platz, Hausnummer</td></tr>
<tr><td>Lfd. Nr. in der Stimmliste</td><td colspan="2">Vor- und Familienname</td><td>Geburtsjahr</td></tr>
<tr><td>Ort, Datum</td><td colspan="3">Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in)
für den (die) Bürgermeister(in)

Amts-Stampiglie

Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.</td></tr>
</table>

VOLKSBEGEHREN
Eintragungszeit zwischen XX.XX.XXXX und XX.XX.XXXX

Mit Hilfe dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme während der Eintragungszeit zwischen XX.XX.XXXX und XX.XX.XXXX auf folgende Weise abgeben:

Vor einer Eintragungsbehörde während der Eintragungszeit:

- Mit dieser Stimmkarte können Sie während der Eintragungszeit in jedem Eintragungsort Ihre Stimme abgeben.
- Wenn Ihnen der Besuch des Eintragungsort während der Eintragungszeit wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie im Eintragungszeitraum mit dieser Stimmkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Eintragung vor der Eintragungsbehörde in jedem Fall die Stimmkarte dem Wahlleiter (der Wahlleiterin), so, wie sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.